

(M58/00036/2005/4.)

Dotation Obere Lobau,
 Stadt Wien – Magistratsabteilung 45
 wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 45 beantragte die Erteilung einer auf zehn Jahre befristeten wasserrechtlichen Bewilligung zur Dotation der Oberen Lobau. Dabei ist geplant, eine Wassermenge von maximal 1 500 l/s entweder aus der Oberen Stauhaltung der Neuen Donau oder aus der Alten Donau im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober jeden Jahres in das zwischen der Alten Donau und dem südlichen Ende des Groß-Enzersdorfer Armes gelegene Altarmsystem der Oberen Lobau in 1220 Wien, einzuleiten. Im Zeitraum zwischen dem 1. November und Ende Februar jeden Jahres soll die Dotation mit einer Wassermenge von maximal 50 l/s erfolgen.

Das Dotationswasser wird entweder aus der Neuen Donau über die mit Bescheiden vom 19. Jänner 1994, MA 58 – 3099/93, und vom 19. Oktober 1994, MA 58 – 2254/94, bewilligte Verbindungsleitung zwischen der Neuen Donau und dem Hebergraben oder aus der Alten Donau über die mit Bescheiden vom 3. November 1926, MA 34b/11.871/26 (Hebergraben), und vom 4. März 1959, MA 58 – 224/59 (Entlastungsanlage), bewilligte und mit Bescheid vom 10. Jänner 1994, MA 58 – 3138/93, abgeänderte Entlastungsanlage in das Alarmsystem eingeleitet. Beide Überleitungen sind mit Steuerorganen zur Regelung und mit je einer Durchflussmess-einrichtung zur mengenmäßigen Erfassung des in das Alarmsystem der Oberen Lobau eingeleiteten Wassers ausgestattet.

Außerdem ist beabsichtigt, ein Stemmtor beim Groß-Enzersdorfer Uferhaus am Süden der Groß-Enzersdorfer Armes, wenige Meter südlich der dort bestehenden „Staudiglbrücke“, zu errichten. Durch das Stemmtor soll das Eindringen kleiner, von der Donau über den Schönauer Schlitz rückstauender Hochwässer in den Groß-Enzersdorfer Arm und der damit verbundene Nährstoffeintrag verhindert werden. Andererseits sollen durch das Tor größere Hochwässer, deren Eindringen in den Groß-Enzersdorfer Arm nicht verhindert werden kann, nach deren Abklingen in Richtung untere Lobau ausströmen können. Im Bereich der „Staudiglbrücke“ soll die Sohle des Altarmes, der die Verbindung zwischen dem Groß-Enzersdorfer Arm und dem Eberschüttwasser bildet und einen Hochpunkt darstellt, auf einer Länge von zirka 150 m bis zu 0,9 m abgesenkt werden. In diesem neu geschaffenen Gerinne wird das Stemmtor aus Lärchenholz, das eine Breite von 3 m und eine Höhe von 1,1 m aufweisen wird, zirka 20 m südlich der „Staudiglbrücke“ situiert werden.

Ziel der Dotation ist es, die im linksufrigen Hinterland der Donau vorhandenen Defizite im Wasserhaushalt des Grundwassers und der Altarme der Oberen Lobau auszugleichen und die hydrologischen Verhältnisse bei gleichzeitiger Wiederherstellung einer autotypischen Dynamik zu stabilisieren.

Im linksufrigen Hinterland der Donau ist es in der Vergangenheit durch die Eintiefung der Donau und die hohen wasserwirtschaftlichen Nutzungsansprüche (Trink- und Nutzwasserversorgung, Feldberegnung) zu einem starken Absinken der Wasserstände gekommen und dem soll durch eine ausreichende zusätzliche Wasserversorgung des Gebiets entgegen gewirkt werden. Die geplante Dotation der Altarme in der Lobau kann das geringe natürliche Dargebot vergrößern und helfen, die vorhandenen Defizite auszugleichen.

Nach einer Vorlaufzeit zur Erfassung des Ausgangszustandes sind diesem Projekt umfangreiche wasserwirtschaftliche Versuche im Jahr 1992 und in den Jahren 2001 bis 2004 vorangegangen. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Erhebungen und Erkenntnisse der bereits durchgeführten wasserwirtschaftlichen Versuche wurden in das neue Projekt aufgenommen.

Im Gegenstand wird aufgrund der §§ 32 Abs. 4, 38, 39, 41 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. c und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 41 und 42 AVG, eine mündliche Büroverhandlung

für Dienstag, den 26. April 2005,

anberaunt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich um 8.30 Uhr in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 330.

Erhebt eine Person bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der MA 58 (1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 317), wo auch die Projektunterlagen von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aufliegen, oder während der Verhandlung keine Einwendungen, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Vertreter der Beteiligten haben sich mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen vorzusehen. Bevollmächtigte – ausgenommen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen – haben sich überdies mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

*

(MA 46 – Allg. – 10080/04.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 4. und 5. Wiener Gemeindebezirk (Wieden und Margareten) geändert wird.

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 4. und 5. Wiener Gemeindebezirk (Wieden und Margareten), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 23/1997 vom 5. Juni 1997 wird wie folgt abgeändert:

Art. I

Art. I hat wie folgt zu lauten:

„Aufgrund des § 43 Abs. 2a in Verbindung mit § 94d Z. 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 4. und 5. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmbewilligung von der in den gleichen Bezirken flächendeckend kundgemachten Kurzparkzonen sowie den Kurzparkzonen in den Straßenzügen oder Straßenbereichen

- in 1030 Wien, Prinz-Eugen-Straße ggü. ONr. 2–80; Schwarzenbergplatz ggü. ONr. 12
- in 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße ONr. 48–56 – im Bereich der Nebenfahrbahn
- in 1060 Wien, Wackenroderbrücke, Neville Brücke und Linke Wienzeile ggü. ONr. 42–76 (Flohmarkt)
- in 1120 Wien, Verbindungsfahrbahn zwischen Margaretengürtel und Gaudenzdorfer Gürtel in Höhe Brandmayergasse, Margaretenstraße – Seite der ungeraden ONr. und Emil-Kralik-Gasse.

beantragen können.“

Art. II

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 der StVO 1960 durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistratischen Bezirksamtes für den 4. und 5. Bezirk und der MA 46 am 7. März 2005 kundgemacht und tritt mit 14. März 2005 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 46

*

(M58/00155/2005/1.)

Verordnung

des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung eines Werttarifes gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1998, wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im März 2005 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 1,18 EUR je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

Für den Landeshauptmann:
 Mag. Ulli Sima
 amtsführende Stadträtin